

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft getreten - Ein schwarzer Tag für den gewerblichen Rechtsschutz und die deutsche Gesetzgebungspraxis oder ein Segen für den Verbraucherschutz?

Am 08.10.2013 ist das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verkündet¹ worden und am 09.10.2013 in Kraft getreten. Mit dem Gesetzespaket soll u. a. für die Beseitigung von Missständen bei urheberrechtlichen Abmahnungen gesorgt und vor allem das Phänomen der sog. Massenabmahnungen im Bereich des Filesharing eingedämmt werden. Ob das gelingen wird, bleibt abzuwarten. Denn, erneut sind es pauschale Wertungen mit denen der Bundesgesetzgeber einmal mehr alt bekannte und bewährte Prinzipien über den Haufen wirft, um vereinzelte negative Auswüchse zu „bekämpfen“. Hier wird in der in den vergangenen Jahren vermehrt feststellbaren „reagiere mit einem Gesetz auf jeden Skandal“-Manier, wieder einmal ein Gesetzespaket auf den Einzelfall zugeschnitten, ohne die hieraus erwachsenden Konsequenzen genau zu beleuchten. Damit mag einem in der Öffentlichkeit gefühlten und parteipolitisch (vor allem in Wahljahren) sicherlich nachvollziehbaren Verlangen nach Einzelfallregulierung in der Gesellschaft genüge getan werden, gleichsam war eine solche Rechtsetzungspraxis dem deutschen Rechtssystem bislang fremd. Schon mit ihrem Gesetzesentwurf für neue Bestimmungen zu einem speziellen Arbeitnehmerdatenschutzrecht, die für jeden Datenskanal der vergangenen Jahre eine gesonderte gesetzliche Einzelfallregelung schafften, war die Bundesregierung Anfang Januar auf Grund massiver Kritik gescheitert; auch das nunmehr verabschiedete Gesetz hätte scheitern müssen: Was hier als „großer Tag für den Verbraucherschutz“ gefeiert wird, ist tatsächlich ein schwarzer Tag für den gewerblichen Rechtsschutz und die deutsche Gesetzgebungspraxis.

1. Entwertung des Urheberrechts

In einer Pressemitteilung des BMJ heißt es:

„Das neue Gesetz wird Verbraucher vor überhöhten Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen schützen. Dazu werden vor allem die Abmahngebühren für Anwälte gesenkt und damit die Kosten für die viele Hundert Euro teuren Anwaltsschreiben insgesamt „gedeckt“. Das Gesetz soll verhindern, dass sich Kanzleien ein Geschäftsmodell auf überzogene Massenabmahnungen bei Bagatellverstößen gegen das Urheberrecht aufbauen. Deshalb sollen die Kosten für die erste Abmahnung an einen privaten Nutzer fortan regelmäßig auf 155,30 Euro gedeckt werden. Wir müssen im Interesse von Verbrauchern und Kreativen die seriösen Abmahnungen vor dem Verruf schützen, in den sie immer wieder gebracht werden. Massenabmahnungen von Bagatellverstößen gegen das Urheberrecht lohnen sich künftig nicht mehr. Wir haben eine Regelung gefunden, die eine Abmahnung im Grundsatz vergünstigt, nur ausnahmsweise sind volle Gebühren fällig - das war vorher andersherum. Das geltende Urheberrecht hat seine Wirkung verfehlt.“

Blanker Unsinn! Was hier als Schutz der Kreativen gefeiert wird, dient sicherlich genau dem Gegenteil. Stellen wir uns den Fall eines besonders innovativen Urhebers vor, der ein bahnbrechendes Werk geschaffen und hierauf viel Zeit, geistiges Gedankengut und vermutlich auch Geld verwendet hat. Auf Grund seiner herausragenden geistigen Schöpfung wird sein Werk tausendfach kopiert und einwilligungslos vervielfältigt. Der Urheber will sich

¹ BGBl. Teil I Nr. 59 vom 08.10.2013, S. 3714, abrufbar unter: [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgl113s3714.pdf%27\]__1382361200582](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgl113s3714.pdf%27]__1382361200582).

hiergegen zur Wehr setzen und lässt tausende von Abmahnungen aussprechen. Bislang galt: „eine rechtsmissbräuchliche Anspruchsverfolgung ergibt sich **nicht allein aus der Vielzahl der Abmahnungen, sondern erst aus einer Reihe von Indizien, die ein Missverhältnis zwischen der Zahl der Abmahnungen und den Umfang des Geschäftsbetriebs erkennen lassen.**“² Dies soll zukünftig nicht mehr gelten. „Massenabmahnungen“ von Bagatellverstößen gegen das Urheberrecht sollen sich „künftig nicht mehr lohnen“. Für wen, mag man da fragen? Für die Anwälte, die den Urheber hier unterstützen? Wohl kaum, denn ihnen bleibt im Falle der Unwirtschaftlichkeit ja noch immer die Vergütungsvereinbarung. Auf der Strecke bleibt hier sicherlich der Urheber, der zwar viel Geld für die Verteidigung seiner Rechte aufwenden muss, aber in Punkto Kostenerstattung auf der Strecke bleibt. Viele Urheber werden vor diesem Hintergrund von der Rechtsverfolgung absehen, das neue Urheberrecht wird seine Wirkung nicht verfehlen; Urheberrechtsverletzungen werden zur Bagatelle: Ein Freudentag für Kim Dotcom!

Die Regelung, auf die sich das BMJ bezieht und die den Verbraucherschutz über den Schutz des geistigen Eigentums stellt, ist der neue § 97a UrhG, der in Zusammenhang mit dem ebenfalls zu novellierenden § 49 GKG (Gerichtskostengesetz) zu sehen ist. Hier heißt es:

§ 97a UrhG

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen vertragsstrafbewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre
2. gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und

² Statt vieler OLG Hamm, Urteil vom 19. 5. 2009 - 4 U 23/09.

3. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

Die neuen Vorgaben stellen einen weitreichenden Einschnitt in die Rechtsstellung des Urhebers dar, dessen berechnete und auch von Verfassungen wegen (Art. 14 GG) geschützten Eigentumspositionen hier faktisch gegenüber natürlichen Personen entwertet werden. Die vorgesehene Gegenstandswertbegrenzung auf 1.000,00 € wird daher in der Praxis sicherlich zu heftigen Auseinandersetzungen führen. Denn, obgleich das BMJ in diesem Zusammenhang von „klar bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen“ spricht, stellt sich bereits heute die Frage, wann die vorgesehene Streitwertbegrenzung als „unbillig“ anzusehen ist. Weiter fragt sich, ob die „offene“ Norm auch eine Streitwertregulierung „nach unten“ ermöglicht, was angesichts des Wortlautes durchaus möglich erscheint. Dem Urheber wird gleichsam eine „Rechtsberatungspflicht“ des Abgemahnten aufgebürdet, der – obgleich ihm im Falle der unberechtigten Abmahnung sogar ein Kostenerstattungsanspruch (ohne Kostenbegrenzung) zugebilligt wird – zukünftig über die „Reichweite des Unterlassungsbegehrens“ aufzuklären ist. Fehlt eine solche Aufklärung, soll die Unterlassungserklärung hinfällig sein. Eine klar verbraucherschützende Norm? Nach Ansicht des Gesetzgebers wohl ja. Doch wie verhält es sich in diesem Fall mit der Wiederholungsgefahr? Nach bisheriger (zutreffender) und einhelliger Rechtsprechung, soll es gerade nicht genügen, das beanstandete Verhalten lediglich einzustellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs³ wird die Wiederholungsgefahr nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt. Fällt diese nun ipso iure weg, lebt die Wiederholungsgefahr wieder auf und der natürlichen Person droht die erneute Inanspruchnahme. Dies fördert weder den Rechtsfrieden, noch schafft es zu Gunsten der vermeintlich so gescholtenen urheberrechtsverletzenden Verbraucher Rechtssicherheit. Es fragt sich zudem, warum natürliche Personen bei Urheberrechtsverletzungen einen derart weitreichenden Schutz bedürfen; auch sie handeln beispielsweise beim Filesharing (bewusst) urheberrechtswidrig und sind als Rechtsverletzer nach hiesiger Ansicht gerade nicht schutzbedürftig. Denn eines steht fest: Filesharing verletzt den Urheber des geschützten Werkes in seinen (verfassungsrechtlich) geschützten Urheberrechten. Ein gemeinfreies Internet soll und darf es daher auch in Zukunft nicht geben; das neue Gesetz wird hierzu jedoch sicherlich beitragen!

2. Teilweise Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands in Urheberrechtssachen

Nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf sollte auch im Wettbewerbsrecht der „*fliegende Gerichtsstand entschärft*“ werden. In einem neuzufassenden § 14 Abs. 2 UWG sollte „für Klagen aufgrund dieses Gesetzes nur das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk die

³ Vgl. nur BGH, Urt. v. 26. Oktober 2000 - I ZR 180/98 -, „TCM-Zentrum“ = WRP 2001, 400.

Handlung begangen ist, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.“ Diese Regelung hätte ersichtlich also nicht nur für Verbraucher, sondern grundsätzlich für jeden Inländer, Geltung beansprucht. Die sich in der Vergangenheit auf Grund des „fliegenden Gerichtsstands“ entwickelten faktischen Spezialzuständigkeiten einiger weniger Landes- und Oberlandesgerichte, die mit einem besonderen Fachwissen eben dieser Kammern und Senate auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes einhergeht und in der Vergangenheit zu einer klaren und verlässlichen Rechtsprechungspraxis in diesem Rechtsgebiet geführt hat, sollte mit einem Fingerstreich aufgegeben werden. Der Kollege *Michael Loschelder* wurde in diesem Zusammenhang zu Recht mit den Worten „*Der Gesetzgeber muss sich ernsthaft fragen lassen, wie er die hohe Sachkompetenz und das Spezialwissen der Gerichte auch in Zukunft vorhalten möchte*“, zitiert.⁴ **Soweit ist es zum Glück nicht gekommen, die Neureglung des § 14 Abs. 2 UWG ist vom Tisch. Sie findet sich im Gesetz nicht mehr.**

Für das Urheberrecht sieht es hingegen anders aus. Der Gesetzgeber hat hier mit § 104a UrhG eine Neuregelung geschaffen, die den fliegenden Gerichtsstand teilweise aufhebt. Hier heißt es:

„§ 104a UrhG - Gerichtsstand

(1) Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die beklagte Person im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

(2) § 105 bleibt unberührt.“

Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses begründet die Neureglung im Wesentlichen mit dem Gedanken der „Waffengleichheit“ zwischen Kläger und Beklagten; über die Neuregelung soll verhindert werden, dass die Wahl des Gerichtsstands zum Zweck des Aufbaus eines „zeitlichen und finanziellen Drucks auf den Beklagten“ ausgenutzt wird. Warum es dieser Verschiebung bedarf, erschließt sich für mich nicht. Warum wird die Rechtsstellung des Verletzers in dieser Art und Weise gestärkt? Auch hier wurde offenbar wieder einmal mit Kanonen auf Spatzen geschossen und ein anerkanntes Rechtsinstitut, das keine Besonderheit des Urheberrechtes, sondern eine Anwendung allgemeingültiger zivilprozessualer Rechtssätze (§ 32 ZPO) darstellt, zur Regelung einer verschwindend geringen Anzahl vermeintlicher Problemkonstellationen und zum Nachteil einer kohärenten und zuverlässigen Rechtsprechungspraxis und damit vor allem zum Nachteil eines verlässlichen Urheberrechtsschutzes abgeschafft. Erst kürzlich hatte eine „GRUR“-Befragung nämlich ergeben, dass die in den benannten Missbrauchsfällen in der täglichen Gerichtspraxis kaum wahrnehmbar sind.

⁴ JUVE, Mitteilung vom 14.03.2013, abrufbar unter: <http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2013/03/wettbewerbsrecht-fliegender-gerichtsstand-vor-dem-aus>.

3. Streitwertbegrenzung im Interesse des unlauter Handelnden

Vollkommen undurchsichtig wird die Rechtslage dann, wenn man sich die Regelung in § 12 Abs. 4 und 5 UWG ansieht. Hiernach soll, der Streitwert eines Wettbewerbsprozesses herabgesetzt werden können, wenn die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert die wirtschaftliche Lage des Prozessgegners erheblich gefährden würde. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten hat, der nach der Reduzierung übrig bleibt. Auch die außergerichtlichen Kosten können nur noch nach dem reduzierten Streitwert beansprucht werden. Diese Regelung öffnet „unseriösen Geschäftspraktiken“ erst Tür und Tor und bietet erhebliches Missbrauchspotential. Besonders wettbewerbsträchtige Handlungen sollten daher zukünftig nur noch in ausgelagerten und finanziell im Minimalmaß ausgestatteten Einheiten vorgenommen werden. Im Falle der Inanspruchnahme droht dann schnell der „wirtschaftliche Ruin“, der Wettbewerbsverstoß kann kostengünstig realisiert werden. Die Beratungspraxis wird sich hierauf sicher schnell einstellen, der erhoffte Kleinstunternehmensschutz bleibt auf der Strecke. Verschärft wird die absurde Regelung durch § 51 Abs. 3 GKG nach dem der Streitwert nunmehr im Einzelfall auch von der Bedeutung der Sache für den Beklagten abhängig und auf 1.000 Euro reduziert sein kann.

4. Eingriff in die anwaltliche Berufsausübung

Schließlich ist auch die anwaltliche „Inkassotätigkeit“ neu geregelt worden. In § 43d BORA heißt es:

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund, wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,

2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses

(2) Privatperson im Sinn des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

Diese Gleichstellung mit dem privaten Inkassodienstleistern soll deshalb geboten sein, weil auch Teile der Rechtsanwaltschaft in größerem Umfang Inkassodienstleistungen erbringen und einzelne unserer Berufsgruppe mit unseriösen, verbraucherschädigenden Geschäftspraktiken aufgefallen sind. Dass die Bundesrechtsanwaltsordnung bereits allgemeine Verhaltensanforderungen enthält, aus denen sich Informationspflichten ableiten lassen, wird hier mehr oder minder beiseite geschoben. Um der Verunsicherung von Privatpersonen durch die Geltendmachung nicht bestehender Forderungen entgegenzuwirken, verpflichtet das Gesetz zukünftig, den Forderungsgrund zu bezeichnen. Dies hat nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie durch einen „Hinweis auf den Vertragstyp oder auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage (zum Beispiel „unerlaubte Handlung“, „ungerechtfertigte Bereicherung“) zu erfolgen“. Darüber hinaus verlangt die Vorschrift, bei Verträgen den Vertragsgegenstand darzulegen. Dafür bedarf es nach dem Willen des Gesetzgebers der Darlegung summarischer, für die Privatperson aber hinreichend genauer Hinweise, zu dem hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt. Wie ausführlich diese konkretisierende Angaben zur Handlung, dem Handlungszeitpunkt oder dem verletzten Rechtsgut sein müssen, damit die in Anspruch genommene Person die Berechtigung der Forderung einschätzen kann, bleibt offen.

5. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit seinem Gesetzespaket gegen unseriöse Geschäftspraktiken einen großen Schritt getan, um das bewährte deutsche Rechtssystem des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts erheblich und auf Dauer zu schädigen. Hier geht es wohl eher um Propaganda, als um lautere Gesetzgebung. Diese jedoch hat schon in der Vergangenheit kaum eine ordentliche Gesetzgebung hervorgebracht. Nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch die Öffentlichkeit sollte sich diesem Ansinnen widersetzen und dem Regulierungswahn Einhalt gebieten.

Dr. Robert Kazemi